

Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal



SGB-V brutto



Version 1.4 per 1.1.2019

Abschnitt 1 – Abwassergebühr € 2,11 je m³

Gemäß § 1. der Kanalgebührenordnung 1988 in der aktuell geltenden Fassung vom 25.10.2018 wurde die Abwassergebühr (Gebühr für die Einleitung von Abwasser in einen öffentlichen Kanal) per 1.1.2019 mit 2,11 Euro je Kubikmeter festgesetzt.

Die Kanalgebühr unterliegt dem Valorisierungsgesetz – bei einer aus dem Titel Valorisierung erfolgenden Anpassung wird die jeweils geänderte Abwassergebühr hier angeführt.

Die Verrechnung von Wassereinleitungen jeder Art erfolgt in Höhe der jeweils geltenden Abwassergebühr – siehe dazu SGB-E Pkt. 5.1.

Abschnitt 2 – Entgelte für Leistungen WKN

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.3.2014 die Festsetzung des tarifmäßigen Entgeltes per 1.7.2014 aufgehoben. In Folge dessen hat Wien Kanal das Entgelt selbstständig festzusetzen – dies ist auf Basis der internen Kostenrechnung erfolgt.

Für die Räumung von Senkgruben und Abscheidern, die Erbringung Allgemeiner Arbeitsleistungen sowie den erforderlichen Einsatz von Fahrzeugen und Geräten gelten per **1.7.2014** nachstehend angeführte Entgelte.

Die Entgelte enthalten 10% Umsatzsteuer und sind auf Basis der internen Kostenrechnung veränderlich.

Pos.	Räumung von Senkgruben		
1.1	Senkgrubenräumung je Kubikmeter Aushub	€	18,11
1.2	Überstundenzuschlag Senkgrubenräumung je Kubikmeter Aushub	€	4,60
1.3	Zuschlag für Schlauchüberlängen bei der Räumung von Senkgruben je Meter Überlänge	€	1,38
1.4	Verrechnung Wegzeit für Senkgrubenräumung, wenn bei Abwesenheit Kunde/Kundin oder aus sonstigen Gründen keine Räumung möglich ist – siehe SGB-BiS Pkt.8.	€	54,33
1.5	Räumung Trank-Tank, Pauschale je Räumeinsatz	€	182,68
Pos.	Räumung von Abscheidern		
2.1	Abscheiderräumung je m ³ Aushub, exkl. Entsorgungsgebühr Mindestverrechnung 1 m ³	€	29,12
2.2	Überstundenzuschlag Abscheiderräumung je Tonne Aushub	€	7,81
2.3	Zuschlag für Schlauchüberlängen bei der Räumung von Abscheidern je Meter Überlänge	€	2,34

2.4	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Leichtflüssigkeitsabscheidern Mindestverrechnung jeweils 1 Tonne.		
2.4a	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Mineralölabscheidern, Flammpunkt bei mind. 55 Grad Celsius, je kg	€	0,10
2.4b	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Benzinabscheidern, Flammpunkt niedriger als 55 Grad Celsius, je kg	€	0,33
2.5	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Fettabscheidern, Mindestverrechnung 1 Tonne		
2.5a	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Fettabscheidern, je kg	€	0,10
2.5b	Entsorgungsgebühr für Aushub aus Fettabscheidern, je kg - gilt bei Leistungen außerhalb der Öffnungszeiten der Biogasanlage - Verbrennung bei Fernwärme	€	0,33
2.6	ALSAG – keine gesonderte Verrechnung , ist bereits in der Entsorgungsgebühr der Positionen 2.4a-2.5b enthalten	€	8,80
2.7	Vorerhebung von Mineralöl- und Benzinabscheidern bei Neukundinnen / Neukunden		
2.7a	Vorerhebung Abscheider Neukundinnen / Neukunden – Basisanlage	€	245,00
2.7b	Aufzahlung Vorerhebung je zusätzliche Anlage am Firmengelände unabhängig von der Entfernung oder Größe	€	108,89
Pos.	Abwasseruntersuchungen		
3.1	Einzelprobenentnahme – qualifizierte Stichprobe oder Stichprobe inkl. Wegzeit sowie Bestimmung von pH-Wert und Temperatur		137,80
3.2	Jede weitere Einzelprobenentnahme am gleichen Einsatzort	€	83,30
3.3	Abwasseruntersuchung auf Cyanide, freies Chlor, Chromate, Phenole, Sulfate, Sulfide oder Fluoride	€	59,51
3.4	Abwasseruntersuchung auf Schwermetalle oder mineralische Öle und Fette	€	79,35
3.5	Abwasseruntersuchung auf chlorierte Kohlenwasserstoffe, natürliche Öle und Fette oder organische Lösungsmittel (Gaschromatograph)	€	99,18
3.6	Kontinuierliche Temperatur- und/oder pH-Messung je 24 HR	€	6,88
3.7	Geräteeinsatz und Verbrauchsmaterial für zeit- oder mengenproportionale 24 HR-Probenahme	€	16,05
Pos.	Stundenleistungen		
4.1	Ingenieurinnen/Ingenieure je HR	€	45,72
4.2	Werkmeisterinnen/Werkmeister, Technikerinnen/Techniker - je HR (gilt für jede Profession – auch Chemikerinnen/Chemiker, Planung etc.)	€	38,96
4.3	Kanalarbeiterinnen/Kanalarbeiter je HR	€	36,71
4.4	Elektrikerinnen/Elektriker je HR (gilt auch für Facharbeiterinnen/Facharbeiter, Spezialfacharbeiterinnen/Spezialfacharbeiter etc.)	€	38,97
4.5	Mechanikerinnen/Mechaniker, Mechatronikerinnen/ Mechatroniker, Schlosserinnen/Schlosser - je HR	€	38,74
4.6	Überstundenzuschlag zu Pos. 4.1 + 4.2 von 6 bis 7 Uhr und 15 - 22 Uhr sowie Samstag von 6 - 22 Uhr, je HR	€	15,61
4.7	Überstundenzuschlag zu Pos. 4.3 – 4.5 und allen Pos. der Gruppe 5.* von 6 bis 7 Uhr und 15 bis 22 Uhr sowie Samstag von 6 bis 22 Uhr, je HR	€	14,42
4.8	Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 bis 6 Uhr zu Pos. 4.1 und 4.2 je HR	€	31,21
4.9	Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 - 6 Uhr zu Pos. 4.3 – 4.5 und alle Pos. der Gruppe 5.*, je HR	€	28,83

Pos.	Fahrzeuge inkl. Lenker		
5.1	Abscheiderfahrzeug, mit Lenker, je HR	€	74,92
5.2	Einsatz-, Labor-, Werkstättenwagen, Mannschaftsbus, 4-t-Kipper, Unimog mit Kran, Plateauwagen, Radlader, mit Lenker, je HR	€	48,70
5.3	Hochdruckspülwagen, mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	88,02
5.4	Hochdruckspül-Saugwagen oder Unimog, mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	96,13
5.5	Supersauger, mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	81,85
5.6	Fäkalwagen (Senkgrubenräumfahrzeug), mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	81,85
5.7	Pkw und Kleinbus, mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	47,09
5.8	8-t-Kipper mit Kran, mit Lenkerin/Lenker, je HR	€	58,56
5.9	TV-Kanalaugene einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiterin / Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfällige Dokumentation und Bildherstellung, je HR	€	63,51
5.10	Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiterin / Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfällige Dokumentation und Bildherstellung, je HR	€	63,51
5.11	Plandarstellung - 1 x Pos. 4.2	€	38,96
5.12	Videodokumentation - 1,5 x Pos. 4.2	€	58,44
Pos.	Geräte		
6.1	Weitwarnleuchte, je Tag	€	0,69
6.2	Handscheinwerfer, je Tag	€	1,38
6.3	Notstromaggregat, bis 3 KVA, inklusive Treibstoff und Schmiermittel, je HR	€	5,73
6.4	Notstromaggregat, ~ 28 KVA, inklusive Treibstoff und Schmiermittel, je HR	€	28,66
6.5	Notstromaggregat, ~ 50 KVA, inklusive Treibstoff und Schmiermittel, je HR	€	40,12
6.6	Trash-Pumpe (~1.400 l/min), Tauchpumpe (40-80 l/sec), Exhaustor, inklusive Treibstoff und Schmiermittel, je HR	€	1,26
6.7	Tauchpumpe, ~320 l/sec, je HR	€	11,46
6.8	Notpumpenaggregat, 330 l/sec, ohne Transport, inklusive Treibstoff und Schmiermittel, je HR	€	126,08
Pos.	Sonstige Leistungen		
7.1	Kanalarbeiterinnen- bzw. Kanalarbeiterausrüstung pro Tag	€	2,93
7.2	Kanalarbeiterinnen- bzw. Kanalarbeiter-Sicherheitsausrüstung pro Tag	€	6,27
7.3	Entsorgung Räumgut aus Wasserlaufreinigung (Sickerschächte und sinngemäß), Pauschale je Arbeitseinsatz unabhängig vom Volumen bzw. Nass- oder Trockengewicht. Gilt auch für den Antransport anderer OE (MA28, Wiener Linien, etc.) für Material aus gleicher Leistung.	€	44,17
Pos.	Zahlungsverzug		
8.1	Mahnspesen gemäß Pkt. 4.3 der SGB-A in Höhe von 0,04 v.T. des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung – aktueller Wert:	€	14,52
8.2	Zusätzlich zu den Mahnspesen gelangen Verzugszinsen als Prozentbetrag des jeweils geschuldeten Betrages zur Verrechnung, aktueller Prozentsatz:	%	9,0 %

1. Wohnungseigentümergeinschaft

Gemäß §18 Wohnungseigentumsgesetz 2002 wird der Wohnungseigentümergeinschaft lediglich eine auf die Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft beschränkte Rechtsfähigkeit zuerkannt.

2. Abgabenschuldner

Gemäß §9 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz, §38 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sowie §7 Abs. 2 Wiener Wasserversorgungsgesetz sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft die Abgabenschuldnerinnen bzw. Abgabenschuldner. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

Eine Rechnungslegung an die Eigentümergeinschaft kann nicht erfolgen und wäre auch rechtswidrig. Wien Kanal kann daher entsprechende Rechnungen nur an die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer ausstellen bzw. übermitteln und nicht an eine „Wohnungseigentümergeinschaft“ gemäß Punkt 3.1.

3. Aufwand Rechnungskorrektur

Wien Kanal stellt Rechnungen an die definierte Kundin bzw. den Kunden (z.B. Indirekteinleiterin bzw. Indirekteinleiter, Gewerberechtsinhaberin bzw. Gewerberechtsinhaber etc.) oder Bestellerin bzw. Besteller gemäß den diesbezüglichen Angaben aus. Die Formblätter und Bestellformulare von Wien Kanal enthalten daher auch den Bereich „rechtsgültige Rechnungsadresse“.

Für jede Rechnungsrücksendung und von Kundin bzw. Kunde gewünschte Neuausstellung, die nicht im Einflussbereich von Wien Kanal liegt, wird ein Zusatzaufwand in Höhe von 1 Stunde Technikerin/Techniker gemäß Position 4.2 (siehe SGB-V) zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Arbeitsscheine

Wien Kanal übergibt bei allgemeinen Arbeitsleitungen das Original des jeweiligen Arbeitsscheins der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter vor Ort, unabhängig davon ob es sich um einen Hausmeister, Vertreter der Hausverwaltung oder einen Bewohner des Hauses handelt. Details dieser Regelung siehe Punkt 4 der SGB-A.

5. Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts

Entgelte für Räumungen oder für besondere Arbeitsleistungen können durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden.

Das vorgeschriebene Entgelt ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig (Zahlungseingang Buchhaltungsabteilung).

Die Verrechnung erfolgt an die vom Besteller angegebene Kundinnen- bzw. Kundenadresse bzw. Verrechnungsadresse.

Sofern eine Kundin bzw. ein Kunde nach erfolgter ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Neuausstellung der Rechnung an eine andere Adresse oder mit anderer Firmenbezeichnung wünscht, wird diese Neuausstellung durchgeführt. Dafür muss jedoch ein Aufwand im Ausmaß von 1 Stunde der Pos. 4.2 gemäß SGB-V in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlungsverzug

Jeweils aktuelle Mahnspesen und Verzugszinsen für den Fall eines Zahlungsverzuges siehe Abschnitt 2 der SGB-V unter Zahlungsverzug.

7. Schuldner

In den Fällen bei denen die Arbeitsleistung auf Ansuchen bzw. Bestellung vorgenommen wird ist die ansuchende bzw. bestellende Kundin bzw. der Kunde die Entgeltschuldnerin bzw. der Entgeltschuldner, in allen anderen Fällen die Schuldnerin bzw. der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde (§ 9 Grundsteuergesetz 1955 Entgeltschuldner). Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist die Entgeltschuldnerin bzw. der Entgeltschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.